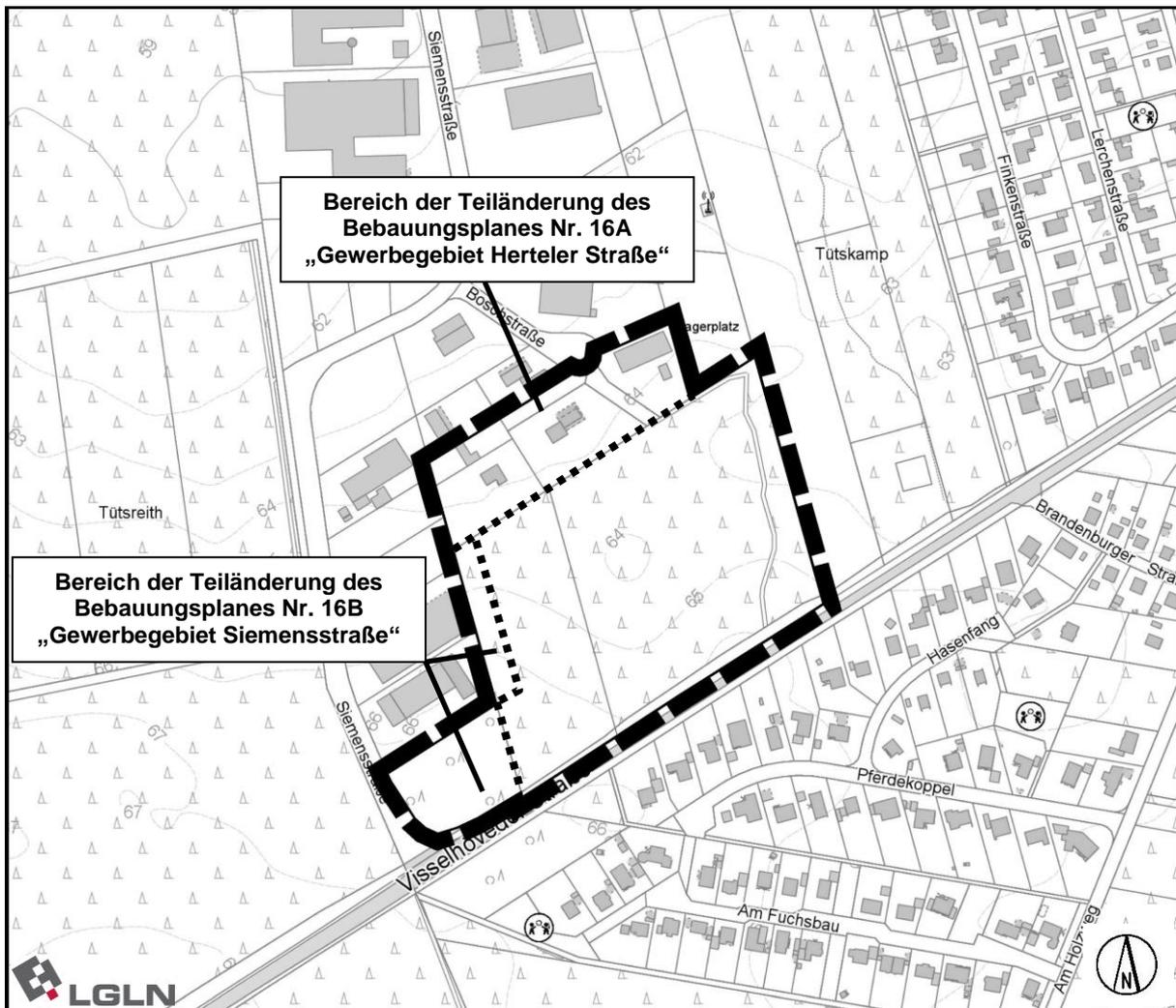


## Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

### **Bebauungsplan Nr. 16C "Gewerbegebiet Boschstraße" einschl. örtlicher Bauvorschriften einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16A „Gewerbegebiet Herteler Straße“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16B „Gewerbegebiet Siemensstraße“**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 16C "Gewerbegebiet Boschstraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16A „Gewerbegebiet Herteler Straße“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16B „Gewerbegebiet Siemensstraße“, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 16C "Gewerbegebiet Boschstraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16A „Gewerbegebiet Herteler Straße“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16B „Gewerbegebiet Siemensstraße“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 16C "Gewerbegebiet Boschstraße", einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16A „Gewerbegebiet Herteler Straße“ und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 16B „Gewerbegebiet Siemensstraße“, nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Gemeinde Neuenkirchen, Fachgruppe Bauen, Hauptstraße 1/3, 29643 Neuenkirchen, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Neuenkirchen, 02.07.2018

gez. Brunkhorst L. S.  
Bürgermeister